

# **Allgemeine Einkaufsbedingungen der LCS Consulting und Service GmbH im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten**

## **I. Allgemeines / Geltungsbereich**

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- (2) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

## **II. Angebot / Angebotsunterlagen**

- (1) Wir sind an unsere Bestellung 2 Wochen ab Ausgang bei uns gebunden.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheimzuhalten.

## **III. Auftragsbestätigung**

- (1) Die LCS-Auftragsnummer ist auf der jeweiligen Auftragsbestätigung auszuweisen.
- (2) Abweichungen vom LCS-Auftrag sind umgehend an den Rechtsunterzeichner auf dem Auftragschreiben zu melden, um eine ggf. erforderliche Freigabe für die Abweichung zeitnah gewährleisten zu können. Ohne eine solche Freigabe gilt seitens der LCS keine Auftragserteilung für die jeweilige Abweichung als erfolgt.

## **IV. Preise / Zahlungsbedingungen**

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung an den vereinbarten Lieferort und die Verpackung sowie die Rücknahme der Verpackung ein.
- (2) Lieferscheine und Leistungsnachweise sind der Rechnung beizufügen und müssen darüber hinaus die Unterschrift des Abnehmers (annehmende Person unseres Kunden oder LCS-Mitarbeiter) enthalten.
- (3) Die LCS-Auftragsnummer ist auf der jeweiligen Rechnung auszuweisen.
- (4) Rechnungen denen Leistungsnachweise ohne Abnahmeunterschrift zugrunde liegen oder auf denen die LCS-Auftragsnummer nicht erkennbar ist, werden nicht zur Zahlung angewiesen, sondern zurückgesandt, da eine Leistungsabnahme nicht erkennbar bzw. eine ordnungsgemäße Zuordnung auf den LCS-Auftrag nicht möglich ist.
- (5) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 15 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug.
- (6) Wir sind berechtigt, die Zahlung mit Zahlungsmitteln (z.B. Überweisung, Bar-, Scheck-, Wechselzahlung) unserer Wahl zu leisten.
- (7) Rechnungen sind auf den Versendetag auszustellen und müssen uns in zweifacher Ausfertigung zugeleitet werden.
- (8) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten und wird gesondert ausgewiesen.

## **V. Lieferzeit**

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- (2) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Einer Ablehnungsandrohung bedarf es hierzu nicht.
- (3) Erkennbare Liefer- und Leistungsverzögerungen hat der Lieferant uns unverzüglich unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

## **VI. Gewährleistung / Mängelrüge**

- (1) Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 24 Monate ab vollständiger Lieferung, sofern der Lieferant nicht eine längere Gewährleistungsfrist einräumt.
- (2) Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Wir sind unabhängig davon berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen, es sei denn, der Lieferant ist grundsätzlich zu einer Mängelbeseitigung nicht in der Lage. Der Lieferant hat die zum Zweck der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Das Recht auf Schadenersatz bleibt vorbehalten.
- (3) Wir sind verpflichtet, die gelieferte Ware innerhalb angemessener Frist nach vollständiger Lieferung auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu untersuchen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen beim Lieferanten eingeht.
- (4) Mängel, die im Rahmen der in Abs. (3) beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von 10 Werktagen (Ausgang bei uns) nach Entdeckung gerügt werden.

## **VII. Produkthaftung**

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) In diesem Rahmen ist der Lieferant zudem verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (3) Der Lieferant sichert zu, daß die zu erbringende Lieferung / Leistung den derzeit geltenden Vorschriften und Gesetzen entspricht.

## **VIII. Schutzrechte**

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, daß im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- (2) Werden wir von einem Dritten aufgrund von Rechten an der Lieferung in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

## **IX. Erfüllungsort**

- (1) Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen des Lieferanten ist der in der Bestellung festgelegte Bestimmungsort. Soweit diese Angabe fehlt, gilt unser Geschäftssitz als Erfüllungsort.

## **X. Aufrechnung / Zurückbehaltung / Abtretung**

- (1) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
- (2) Der Lieferant kann wegen eigener Ansprüche nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit seine Forderungen rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind.
- (3) Die Abtretung von Forderungen gegen uns ist ausgeschlossen.

## **XI. Anwendbares Recht / Gerichtsstand**

- (1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Aus-schluß des UN-Kaufrechts vom 11. April 1980 (Wiener CISG-Übereinkommen).
- (2) Sofern der Lieferant Vollkaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an einem anderen Gerichtsstand zu verklagen.